

ZH_OBERGERICHT SB130392 vom 11. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130392

FR: ZH_OBERGERICHT SB130392 du 11 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130392 del 11 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Vorgeschichte Der Beschuldigte 2 beabsichtigte zusammen mit Familienangehörigen, ein Geschäft in der Kosmetikbranche zu eröffnen. Zu diesem Zweck kaufte er bei der Firma D._____ AG ein Blitzlampengerät für die Haarentfernung. Der Kaufvertrag wurde am 21. April 2011 abgeschlossen (Urk. 3), das Blitzlampengerät wurde ausgeliefert. Der gesamte Kaufpreis betrug Fr. 27'000.–, davon waren im Tatzeitpunkt Fr. 20'000.– bezahlt. In der Folge entstanden zwischen den Vertragspartei- en Differenzen betreffend die Frage der Gebrauchstauglichkeit des Gerätes und die Kühlung. Die beiden Beschuldigten stellten sich auf den Standpunkt, das Gerät sei – mindestens ohne zusätzliches Kühlgerät – nicht gebrauchstauglich, wo- gegen die Verkäuferschaft (und mit ihr der Privatkläger 1, welcher als Berater der Firma D._____ AG tätig war) Gebrauchstauglichkeit des Gerätes unter Einsatz ei- nes Kühlsprays geltend machte. Die Beschuldigten verlangten die Lieferung eines Kühlgerätes oder Rückzahlung der bereits bezahlten Fr. 20'000.–, was die Verkäuferschaft ablehnte. Die Parteien konnten sich nicht einigen. Bereits am 9. Mai 2011 (10 Tage vor dem Tatzeitpunkt) war die Polizei zur Firma D._____ AG aus- gerückt, da sich die beiden Beschuldigten und deren Eltern in den Büroräumlich- keiten der D._____ AG aufhielten und diese nicht mehr verlassen wollten bis zur Rückzahlung der Fr. 20'000.–. Die Polizei verwies die Familie AB._____ bei jener Intervention auf den zivilrechtlichen Weg (Urk. 1 S. 10). Am Tattag begaben sich die beiden Beschuldigten erneut zu den Geschäftsräumlichkeiten der D._____ AG, um die Differenzen im Zusammenhang mit dem erwähnten Kaufvertrag zu besprechen. Dabei entfachte eine zuerst verbale Auseinandersetzung zwischen den Beschuldigten und dem Privatkläger 1, welche eskalierte und schliesslich zu Anzeigen bei der Polizei und zur vorliegenden Anklage führte.

- 7 -

E. 2

Anklagevorwurf In der gegen ihn erhobenen Anklage vom 23. April 2012 wird dem Beschuldig- ten 2 zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 19. Mai 2011 zusammen mit seinem Bruder (Beschuldiger 1) die Geschäftsräumlichkeiten des Privatklägers 1 aufgesucht, um Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag betref- fend ein Blitzlampengerät zu klären. Im Verlaufe der anfänglich verbalen Ausei- nandersetzung habe der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 zuerst gegen den rechten Arm, dann an die Brust geschlagen, habe ihn vorne am Hals gepackt und gegen die Wand gedrückt und ihn mit der Faust mehrmals gegen das Gesicht ge- schlagen. Der Beschuldigte 1 habe dabei den Privatkläger 1 aufgefordert, ihm das Geld (Kaufpreis) zurückzugeben. Der Beschuldigte 2 habe die Privatklägerin 2 (Partnerin des Privatklägers 1) festgehalten, als sie dem Privatkläger 1 habe hel- fen wollen, und habe sie daran gehindert, ihrem Partner beizustehen. Der Be- schuldigte 1 habe danach den Privatkläger 1 gepackt und zur Türe

gestossen, habe ihn aufgefordert, mit ihm zur Bank zu fahren, um die geforderte Summe abzuheben, habe ihn gezwungen, in sein Auto zu steigen und sei mit ihm zur Bank gefahren. Der Beschuldigte 2 habe währenddessen die Privatklägerin 2 in den Geschäftsräumlichkeiten festgehalten. Er habe die Türe abgeschlossen und ihr befohlen, sich auf einen Stuhl zu setzen und auf die Rückkehr des Beschuldigten 1 und des Privatklägers 1 zu warten. Zudem habe er das Telefonkabel aus der Steckdose gerissen und habe sie so daran gehindert, die Polizei zu verständigen. Als ein Techniker an der Türe geklingelt habe und der Beschuldigte 2 die Türe geöffnet habe, sei der Privatklägerin 2 die Flucht gelungen.

E. 3

Standpunkt des Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren Der Beschuldigte 2 anerkennt, dass es anlässlich der Besprechung in den Geschäftsräumen des Privatklägers 1 im Beisein der Privatklägerin 2 zu einer Auseinandersetzung gekommen ist, bei welcher der Beschuldigte 1 gegenüber dem Privatklägerin 2 tätlich geworden ist. Die Privatklägerin 2 habe eingegriffen und sei tätlich auf die beiden Beschuldigten losgegangen, sie habe ihn dabei verletzt. Die Privatklägerin 2 habe aktiv gewaltsam in die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Privatkläger 1 eingreifen wollen, resp. den Beschuldigten

- 8 - ten 1 in Unterstützung des Privatklägers 1 tätlich angreifen wollen. Sie habe sich eingemischt und sich mittels aktivem Tun an einem Raufhandel beteiligt (Urk. 95 S. 6 f.). Der Beschuldigte 2 macht geltend, er habe lediglich versucht, die Parteien zu trennen und den Beschuldigten 1 zu beruhigen. Er habe einen mässigenden Einfluss gehabt, habe seinen Bruder beruhigt, habe versucht, deeskalierend zu wirken (Urk. 95 S. 8; Urk. 119 S. 4). Es sei ihm gelungen, die Lage zu beruhigen. Man habe sich darauf geeinigt, den Kauf rückgängig zu machen und, dass der Privatkläger 1 sofort das Bargeld für die Rückerstattung des Kaufpreises holen gehe. Unterwegs sei der Privatkläger 1 auf die Idee gekommen, eine Entführung und Erpressung vorzutauschen (Urk. 95 S. 9; Urk. 119 S. 4). Er sei mit der Privatklägerin 2 in der Zwischenzeit im Büro geblieben. Sie habe sich an den Computer gesetzt und sich die Zeit mit Surfen im Internet vertrieben (Urk. 95 S. 2; Urk. 119 S. 4 f.). Er habe sie zu keiner Zeit daran gehindert, die Geschäftsräumlichkeiten zu verlassen, sie habe sich freiwillig auf den Stuhl gesetzt und sich die Zeit am Computer vertrieben. Sie habe nicht versucht, den Raum zu verlassen. Er habe sie nicht durch physische Einwirkung daran gehindert, den Raum zu verlassen. Die Privatklägerin 2 widerspreche sich, wenn sie einerseits sage, er sei nie gewalttätig gewesen, andererseits behaupte, er habe sie am Arm festgehalten und sie so daran gehindert, den Raum zu verlassen (Urk. 95 S. 4). Auch eine psychische Einwirkung sei zu verneinen. Er habe das Telefonkabel nicht ausgezogen, dies sei während der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Privatkläger 1 geschehen. Der Privatklägerin 2 wäre es beim Surfen im Internet ohne weiteres möglich gewesen, Hilfe zu rufen, zudem sei sie im Besitze ihres Mobiltelefons gewesen (Urk. 95 S. 4). Er habe die Türe geöffnet, als es geklingelt habe, und habe einen Schritt zur Seite gemacht, als die Privatklägerin 2 den Raum verlassen habe (Urk. 95 S. 4; Urk. 119 S. 5 und 9 f.). Der Zeuge E._____ habe bestätigt, dass er die Privatklägerin 2 nicht am Verlassen des Raumes gehindert habe. Hätte er dies gewollt, hätte er die Türe schon gar nicht geöffnet, als es klingelte (Urk. 95 S. 5). Ausserdem sei er davon ausgegangen, dass der Privatkläger 1 eingewilligt habe, mit dem Beschuldigten 1 zur Bank zu fahren, weshalb es auch am Vorsatz zu einer Freiheitsberaubung fehle (Urk. 95 S. 5; Urk. 119 S. 10).

- 9 - Er sei der ruhigere der beiden Brüder und sei von Anfang an auch deswegen mitgegangen, weil er gefürchtet habe, sein Bruder könnte eventuell ausrasten. Er habe Schlimmeres verhindert, indem er dazwischen gegangen sei, als es tatsächlich zur Rauferei gekommen sei. Er sei froh gewesen, dass sich die Streitparteien einigen konnten und habe versucht, die aufgeregte Privatklägerin 2 zu beruhigen. Er habe einfach warten müssen bis sein Bruder zurück komme, um mit ihm heimzufahren. Insgesamt habe er getan, was er konnte, um Schlimmeres zu verhindern (Urk. 95 S. 9 f.). Der Beschuldigte 2 bestreitet somit den Anklagesachvorwurf weitgehend und beantragt einen vollumfänglichen Freispruch. Nachfolgend ist aufgrund der eigenen Aussagen des Beschuldigten 2 zu prüfen, in welchen Punkten der Sachverhalt von ihm bestritten wird.

E. 4

Vom Beschuldigten 2 bestrittener Sachverhalt

E. 4.1

Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten 2 Der Beschuldigte 2 sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 20. Mai 2011 aus, es sei mit dem Privatkläger 1 zu einer verbalen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Kühlung des verkauften Gerätes gekommen. Auf einmal habe der Privatkläger 1 gehen wollen. Er wisse nicht, ob der Beschuldigte 1 ihn dabei geschubst habe, er denke, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten 1 mit seiner Schulter angerempelt habe, worauf der Beschuldigte 1 aggressiv geworden sei und den Privatkläger 1 am Kragen gepackt habe und ihm gesagt habe, er solle das Geld bringen. Er habe gesehen, dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 gepackt habe und ihm eine Ohrfeige gegeben habe, mehr habe er nicht gesehen, es sei sehr kurz gewesen (Urk. 9/3 S. 12). Sein Bruder sei ein eher aggressiver Typ, er gehe deswegen ab und zu zum Psychiater. Die Eskalation habe erst angefangen, als sein Bruder den Privatkläger 1 gepackt habe. Darauf habe er einen Klaps gehört und habe gesehen, dass sein Bruder den Privatkläger 1 am Kragen gepackt habe (Urk. 9/3 S. 14). Auf einmal sei die Frau aus dem Büro auf sie losgekommen und habe sie angeschrien. Sie sei nahe zu ihnen gekommen. Er habe sie dann gehalten, damit die Sache nicht eskaliere. Sie habe versucht, den Be-

- 10 - schuldigten 1 zu schlagen und habe dem Beschuldigten 2 die Faust gegen einen Zahn gegeben, wobei sie sich verletzt habe (Urk. 9/3 S. 5 f.). Er habe versucht, seinen Bruder und den Privatkläger 1 zu trennen. Dann sei die Frau wieder auf ihn losgekommen und habe ihn angegriffen. Er habe versucht, sie zu beruhigen, worauf sie ihn an der linken Hand gekratzt habe. Er habe versucht, die Privatklägerin 2 ruhig zu stellen, damit er in den Streit zwischen dem Privatkläger 1 und dem Beschuldigten 1 eingreifen könne. Er habe die Privatklägerin 2 nicht am Hals gepackt, es könne sein, dass er sie durch das Aufhalten am Hals berührt habe (Urk. 9/3 S. 13). Der Beschuldigte 1 habe zum Privatkläger 1 gesagt, entweder gebe er das Geld zurück oder er organisiere die Kühlung. Der Privatkläger 1 habe dann gesagt, dass er das Geld zurückerhalten werde, dazu müssten sie aber zusammen auf die Bank gehen. Er habe vorgeschlagen, dass der Beschuldigte 1 mitgehen solle und er im Geschäft in F._____ warten werde. Er habe weiter mit der Frau diskutiert, sie sei sehr nervös gewesen und habe gezittert, obwohl er ihr nichts gemacht habe. Sie habe auch gesagt, dass ihr schlecht sei, sie müsse sich übergeben. Sie habe im Internet gesurft (Urk. 9/3 S. 6). Er vermute, sei sich aber nicht ganz sicher, dass der Beschuldigte 1 dem Privatkläger ein bis zwei Ohrfeigen gegeben habe, er habe dies kaum sehen können, da er zu sehr mit der Frau beschäftigt gewesen sei. Er habe zuvor nur gesehen, wie der

Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 am Kragen gehalten habe (Urk. 9/3 S. 7). Die Frau habe die Polizei anrufen wollen, er habe der Frau den Hörer wieder aufgehängt. Er habe den Stecker des Telefons nicht ausgezogen, er glaube sein Bruder habe dies getan (Urk. 9/3 S. 8). Auf die Frage, ob es sein könnte dass er die Frau habe zurückhalten wollen, bis sie zum Geld gekommen seien, antwortete der Beschuldigte 2 "auf eine Art schon. Ich hielt sie so schon zurück. Ich hatte ihr aber nie verboten, den Raum zu verlassen" (Urk. 9/3 S. 10). Der Privatklägerin 2 sei es, 10 bis 15 Minuten nachdem der Privatkläger 1 und der Beschuldigte 1 gegangen seien, schlecht geworden und sie habe gehen wollen. Er habe zu ihr gesagt, sie solle doch warten, damit sie bei der Rückkehr der anderen das Gespräch fortsetzen könnten. Gleichzeitig habe es an der Türe geklingelt und die Privatklägerin 2 sei gegangen (Urk. 9/3 S. 10). Es stimme nicht, dass er die Privatklägerin 2 auf Schritt und Tritt im Geschäft verfolgt habe.

- 11 - In der Hafteinvernahme sagte der Beschuldigte 2 aus, nachdem der Privatkläger 1 sie beleidigt habe sei er von seinem Bruder festgehalten worden, der dem Privatkläger 1 eine oder zwei Ohrfeigen gegeben habe (Urk. 16/1 S. 4). Er habe lediglich die Frau zurückgehalten, als sie auf seinen Bruder losgegangen sei. Er habe eigentlich seinen Bruder und den Privatkläger 1 trennen wollen, was die Privatklägerin 2 nicht zugelassen habe (Urk. 16/1 S. 4). Der Privatkläger 1 habe vorgeschlagen, dass man gemeinsam zur Bank gehe. Er habe sich entschlossen, im Geschäft zu warten und danach das Ganze zu besprechen. Zudem sei die Privatklägerin 2 sehr nervös gewesen (Urk. 16/1 S. 4). In der Schlusseinvernahme vom 20. April 2012 bestritt der Beschuldigte 2 den ihm vorgeworfenen Sachverhalt und verwies auf seine bisherigen Aussagen (Urk. 16/8 S. 4). Der Beschuldigte 2 sagte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus, er habe gesehen, dass der Privatkläger 1 seinen Bruder gestossen habe und ihm gesagt habe, dass sie sich aus dem Büro "verpissen" sollten. Danach seien sie aneinandergeraten und er habe sie trennen wollen (Urk. 58 S. 5). Der Privatkläger 1 sei sehr schnell aggressiv gewesen. Der Beschuldigte 1 habe sich wahrscheinlich angegriffen gefühlt. Er (Beschuldigter 2) habe in solchen Situationen die Kontrolle, der Beschuldigte 1 habe sich in diesem Moment nicht beherrschen können. Er könne nicht bestätigen, dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 geschlagen habe, er habe es nicht gesehen (Urk. 58 S. 6). Auf den Widerspruch zu seiner früheren Aussage angesprochen, wonach der Beschuldigte 1 dem Privatkläger 1 ein oder zwei Ohrfeigen gegeben habe, erklärte der Beschuldigte 2 erneut, dass der Beschuldigte 1 dem Privatkläger 1 Ohrfeigen gegeben habe (Urk. 58 S. 7). Die Privatklägerin 2 sei dazwischengekommen. Er habe die ganze Situation beruhigen wollen. Die Privatklägerin 2 habe die Situation wahrscheinlich falsch verstanden, sie habe ihm die Faust auf die Lippen gegeben. Er habe sie dann festgehalten, um sie zu beruhigen. Sie habe sich wieder beruhigt, weil er gesagt habe, sie solle ruhig bleiben und er werde ihr nichts machen. Sie habe sich an den Bürotisch gesetzt und habe ein bisschen herumgesurft (Urk. 58 S. 7). Die Idee zur Bank zu gehen, sei vom Privatkläger 1 gekommen, er habe gesagt, sie könnten

- 12 - zur nächsten Bank gehen und er gebe ihnen die Fr. 20'000.- (Urk. 58 S. 8). Er habe die Privatklägerin 2 nicht festgehalten, sie habe im Internet gesurft und habe die Möglichkeit gehabt hinauszugehen, die Türe sei nicht abgeschlossen gewesen. Er könne sich nicht daran erinnern, das Telefonkabel aus der Steckdose gerissen zu haben, das würde er nie machen. Sie habe auch noch ihr Handy gehabt (Urk. 58 S. 8). Die Privatklägerin 2 sei die ganze Zeit sehr nervös gewesen, sie habe am ganzen Leib gezittert. Er denke, sie sei wegen der vorangehenden aggressiven Situation so unruhig gewesen

(Urk. 58 S. 11). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte 2 aus, es sei zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen, welche in einem Streit zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Privatkläger 1 ausgeartet habe. Er habe versucht, die beiden zu trennen, dann sei die Privatklägerin 2 dazu gekommen, er habe versucht, alle drei zu trennen (Prot. II S. 11). Ob der Beschuldigte 1 gegen den Privatkläger 1 Schläge ausgeführt habe, habe er nicht gesehen, da währenddessen die Privatklägerin 2 auf ihn (den Beschuldigten 2) eingeschlagen habe und er versucht habe, sich zu schützen. Mit dem Festhalten der Privatklägerin 2 habe er erreichen wollen, dass sie sich beruhige. Diese habe die Situation missverstanden (Prot. II S. 12). Die Idee, zur Bank zu gehen, sei vom Privatkläger 1 gekommen (Prot. II S. 13). Er habe die Privatklägerin 2 nicht festgehalten. Die Türe könne nicht abgeschlossen werden, man könne sie ohne Schlüssel öffnen. Die Privatklägerin 2 habe ausserdem einen grossen Hund dabei gehabt, dem er sich nicht zu nähern getraut hätte. Die Privatklägerin 2 sei am PC gesessen und er habe sehen können, dass sie im Internet gesurft habe. Er habe das Telefonkabel nicht aus der Steckdose gerissen. Ob das allenfalls sein Bruder gemacht habe, habe er nicht gesehen. Auch der Hund sei die ganze Zeit herumgerannt; in der Situation habe das Kabel durch irgend jemanden herausgerissen werden können. Die Aussage der Privatklägerin 2, dass er ihr den Hörer aus der Hand genommen habe, als sie habe telefonieren wollen, stimme nicht (Prot. II S. 15). Als es geklopft habe, habe er die Türe spontan aufgemacht. Darauf habe die Privatklägerin 2 den Hund an die Leine genommen und sei heraus spaziert.

- 13 -

E. 4.2

Fazit betreffend den bestrittenen Sachverhalt Der Beschuldigte 2 hat konstant anerkannt, dass die zunächst verbale Auseinandersetzung zwischen ihm und seinem Bruder auf der einen Seite und dem Privatkläger 1 auf der anderen Seite eskalierte, als der Beschuldigte 1 den Privatkläger am Kragen packte. Betreffend die Frage, ob der Privatkläger 1 vom Beschuldigten 1 geschlagen wurde, hat der Beschuldigte 2 nicht konstant ausgesagt. In der Hafteinvernahme anerkannte er jedoch, dass der Beschuldigte 1 dem Privatkläger 1 zwei Ohrfeigen gegeben hat und bestätigte diese Aussage auf entsprechendes Nachfragen in der Befragung vor Vorinstanz. Dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 tätlich angegriffen hat, ist somit zweifellos erstellt. Bestritten ist die Art der vom Beschuldigten 1 ausgeführten Schläge. Während die Anklage Schläge gegen den Arm und die Brust des Privatklägers und Faustschläge ins Gesicht des Privatklägers 1 vorwirft, anerkennt der Beschuldigte 2 lediglich Packen am Kragen und zwei Ohrfeigen. Betreffend das Zurückhalten der Privatklägerin 2 im Rahmen der Auseinandersetzung bestreitet der Beschuldigte 2 den Sachverhalt in subjektiver Hinsicht, indem er geltend macht, er habe die Privatklägerin 2 nicht daran hindern wollen, dem Privatkläger 1 zu helfen, vielmehr habe er verhindern wollen, dass sich die Privatklägerin 2 aktiv an einem Raufhandel beteilige. Bestritten wird vom Beschuldigten 2, dass der Privatkläger 1 gezwungen wurde mit dem Beschuldigten 1 zur Bank zu gehen. Er macht geltend der Privatkläger habe aus freiem Willen den Vorschlag gemacht, das Geld zurückzuzahlen, es sei eine Einigung zustande gekommen. Der Beschuldigte 2 hat ferner konstant bestritten, die Privatklägerin 2 in den Geschäftsräumen festgehalten zu haben, die Eingangstüre abgeschlossen zu haben, ihr befohlen zu haben, sich auf den Stuhl zu setzen und das Telefonkabel aus der Steckdose gerissen zu haben.

E. 5

Sachverhaltserstellung

E. 5.1

Schläge des Beschuldigten 1 gegen den Privatkläger 1

- 14 - Wie soeben dargelegt, hat der Beschuldigte 2 nicht bestritten, dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 geschlagen hat, er will jedoch lediglich zwei Ohrfeigen gesehen haben sowie das Packen am Kragen. Die von der Polizei nach dem Vorfall erstellte fotografische Aufnahme (Urk. 14), welche ein Hämatom an der rechten Wange des Privatklägers 1 zeigt, stützt zwar die Darstellung des Privatklägers 1, wonach es sich um stärkere Schläge als blosser Ohrfeigen gehandelt hat. Jedoch ist unklar, was der Beschuldigte 2 bezüglich der Intensität der Schläge wahrnehmen konnte. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass er im dynamischen raschen Ablauf des Geschehens lediglich das Packen am Kragen und zwei Ohrfeigen wahrgenommen hat, zumal er während der tätlichen Auseinandersetzung unbestrittenermassen mit dem Festhalten der Privatklägerin 2 beschäftigt und dadurch abgelenkt war.

E. 5.2

Festhalten der Privatklägerin 2 während der tätlichen Auseinandersetzung
Betreffend diesen Punkt bestreitet der Beschuldigte nicht, dass er die Privatklägerin 2 zurückgehalten hat, als sie intervenieren wollte, als der Privatkläger 1 vom Beschuldigten 1 tätlich angegriffen wurde. Er macht jedoch geltend, er habe dies getan, um deeskalierend zu wirken und die beiden Streitparteien zu trennen. Wenn der Beschuldigte 2 behaupten lässt, er habe die Privatklägerin 2 daran hindern wollen, sich aktiv an einem Raufhandel zu beteiligen und den Beschuldigten 1 tätlich anzugreifen, muss dies als reine Schutzbehauptung beurteilt werden. Seine Argumentation klammert bewusst aus, dass es der Beschuldigte 1 war, der den Privatkläger 1 angegriffen und geschlagen hat und dass es sich bei den beiden Beschuldigten um kräftig gebaute junge Männer handelt, welche dem 76-jährigen Privatkläger 1 und der 60-jährigen Privatklägerin 2 körperlich weit überlegen waren. Dass der Beschuldigte 2 bei dieser Ausgangslage zuerst die Privatklägerin 2 hätte festhalten müssen, um dann den Beschuldigten 1 und den Privatkläger 1 trennen zu können, ist nicht glaubhaft. Dasselbe gilt angesichts der geschilderten Kräfteverhältnisse bezüglich seiner Behauptung, die Privatklägerin 2 habe nicht zugelassen, dass er den Beschuldigten 1 und den Privatkläger 1 trenne. Es ist nicht einzusehen, weshalb er die Streitparteien nicht trennte, indem er sofort dazwischen ging. Nahe liegt dagegen, dass der Beschuldigte 2 die Privat-

- 15 - klägerin 2 festhielt, um zu verhindern, dass sie dem Privatkläger 1 helfen konnte. Dieser Sachverhaltsabschnitt ist somit erstellt.

E. 5.3

Zwang gegenüber dem Privatkläger 1
Gemäss Anklagesachverhalt hat der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 von hinten gepackt, ihn zur Türe gestossen und ihn aufgefordert, mit ihm zur Kantonalbank zu fahren, um die geforderte Summe abzuheben. Der Beschuldigte 2 führte aus, der Beschuldigte 1 habe (nach den Tötlichkeiten) gesagt, entweder gebe der Privatkläger 1 das Geld zurück oder organisiere eine Kühlung aus Schweden. Der Privatkläger 1 habe dann gesagt, dass er das Geld zurückerhalten werde, sie müssten aber zusammen auf die Bank gehen. Er (Beschuldigter 2) habe vorgeschlagen, dass der Beschuldigte 1 dies machen solle und er in dieser Zeit im Geschäft warte (Urk. 9/3 S. 6).

Der Beschuldigte 1 habe zum Privatkläger 1 gesagt, dass er entweder das Kühlgerät oder das Geld her- ausgeben solle. Der Privatkläger habe vorgeschlagen, dass man gemeinsam zur Bank gehe (Urk. 16/1 S. 3). Die Idee, zur Bank zu fahren, sei vom Privatkläger gekommen (Urk. 58 S. 8). Diese Art der Schilderung der Geschehnisse durch den Beschuldigten 2 zeigt deutlich seine Tendenz, das Vorgefallene zu verharmlosen und in einem für die Beschuldigten günstigeren Licht erscheinen zu lassen. Indem er aussagt, der Privatkläger 1 habe vorgeschlagen, zur Bank zu fahren, entsteht der Eindruck, dieser habe den Vorschlag aus freiem Willen gemacht und sei aus freiem Willen mit dem Beschuldigten 1 mitgegangen. Durch seinen Verteidiger lässt der Beschuldigte 2 denn auch vorbringen, er sei davon ausgegangen, dass der Privatkläger 1 eingewilligt habe, mit dem Beschuldigten 1 zur Bank zu fahren, weshalb es auch am Vorsatz zur Freiheitsberaubung fehle (Urk. 95 S. 5). Diese Darstellung des Beschuldigten ist völlig unglaubhaft. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass der Privatkläger 1, nachdem schon 10 Tage vorher wegen einer Auseinandersetzung mit den Beschuldigten in der gleichen Angelegenheit die Polizei ausrücken musste und auch am Tattag keine Einigung erzielt werden konnte und er unmittelbar vorher vom Beschuldigten 1 geschlagen worden war, aus freiem Willen eingelenkt haben soll, den Forderungen der Beschuldigten zu entsprechen. Ausserdem hat der Beschuldigte 2 nach eigener Darstellung er-

- 16 - kann, dass die Privatklägerin 2 nach dem tätlichen Angriff gegen den Privatkläger 1 sehr nervös war und zu ihm sagte, ihr sei schlecht. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.